

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Über den Wohnungseinzug / Wohnungsauszug* am _____ Datum

Als Eigentümer oder Vermieter

Name, Anschrift, Telefon

der Wohnung in 91332 Heiligenstadt i. OFr., _____
Straße, Hausnummer, Stockwerk

bestätige ich den **Einzug / Auszug*** nachstehender Person/en:

Name und Vorname des Mieters:	
Bisher wohnhaft:	

Name und Vorname des Mieters:	
Bisher wohnhaft:	

Name und Vorname des Mieters:	
Bisher wohnhaft:	

Name und Vorname des Mieters:	
Bisher wohnhaft:	

Name und Vorname des Mieters:	
Bisher wohnhaft:	

* nichtzutreffendes streichen

(Ort, Datum)

(Unterschrift Eigentümer/Vermieter)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.